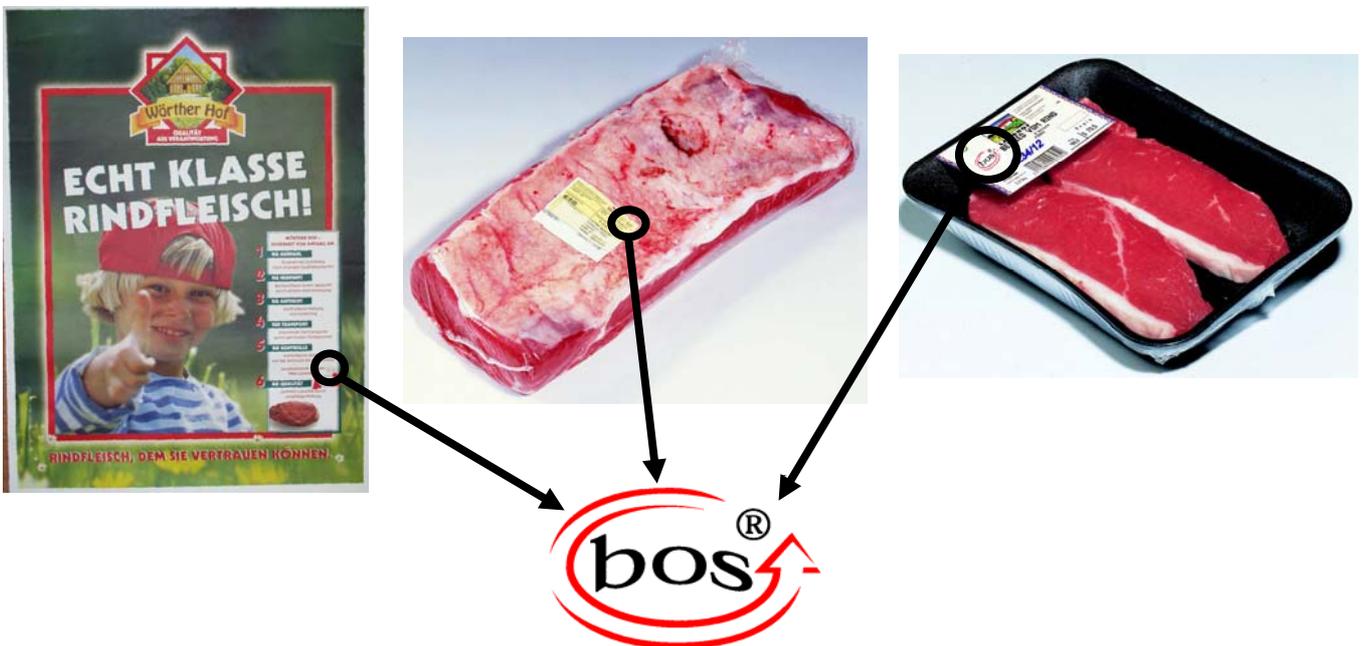


Die Abbildung des Erkennungszeichens an der Stelle des Verkaufs (Point of Sale)

1. Allgemeines

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000: *Damit der für die Angaben auf dem Etikett Verantwortliche richtig identifiziert werden kann, dürfen die Marktbeteiligten und Organisationen **nur dann Rindfleisch etikettieren**, wenn das Etikett den Namen oder das Erkennungszeichen des Rindfleischkennzeichnungssystems trägt.*



Das Symbol  ist ein von der AMA-Marketing GesmbH. geschütztes „Erkennungszeichen“ für das von ihr entwickelte Rindfleischkennzeichnungssystem. Wenn bei Rind- bzw. Kalbfleisch das Symbol  zu finden ist, kann man davon ausgehen, dass die gemachten Angaben zur Herkunft, Qualität oder Produktionsweise (sogenannte „Etikettierungsangaben“) nachvollziehbar sind und deren Richtigkeit von unabhängigen Stellen laufend kontrolliert werden.

Bedingungen für die Auslobung von „Etikettierungsangaben“ und das Abbilden des Symbols  sind:

1. vorheriger Abschluss eines Lizenzvertrages mit der AMA-Marketing
2. grundsätzlich nur bei Rind- und Kalbfleisch verwenden
3. die ausschließliche Verwendung „**genehmigter Etikettierungsangaben**“ (gemäß Regelwerk oder nach Anfrage bei der AMA-Marketing)
4. die Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerks „bos“
5. die Bezahlung anfallender Gebühren und Kosten

2. Was ist bei der Abbildung des Symbols zu beachten?

- **Das Symbol ist graphisch abzubilden** (in Farbe oder Schwarz/Weiss)
- **Nicht „aktiv“ bewerben!**
Darunter versteht man, daß weder die AMA-Marketing noch die Lizenznehmer berechtigt sind, auf dieses Symbol  bei Werbemaßnahmen (Fernseh-, Flugblattwerbung etc.) direkt hinzuweisen oder es hervorzuheben. Es dient lediglich der unverwechselbaren Kennzeichnung von Rindfleisch nach der Spezifikation „bos“.¹
- **Symbol  so klein als möglich!**
Die maximal erlaubte Größe des Symbols beträgt auf Etiketten 1 cm², auf Plakaten und Hinweisschildern 20 cm².
- **Abbildung direkt am Etikett**
Bei verpackter Ware soll das Symbol  am Etikett (Produkt) und bei Bedienung im Bereich der Bedientheke (z.B. Plakat oder Urkunde) abgebildet werden. Das Symbol soll in Zusammenhang mit der getätigten „Etikettierungsangabe“ abgebildet werden.

A) Verwendung des Symbols im SB-Bereich

Im SB-Bereich ist es ausreichend, wenn das Symbol auf den SB-Etiketten der Fleischtassen abgebildet ist und in der Werbung bzw. an anderen Stellen des Verkaufsgeschäftes keine abweichenden Etikettierungsangaben gemacht werden.



¹ Es soll kein neues Logo beworben werden, sondern die Angaben zu Rindfleisch sollen stimmen und das Symbol  soll dies unterstreichen.

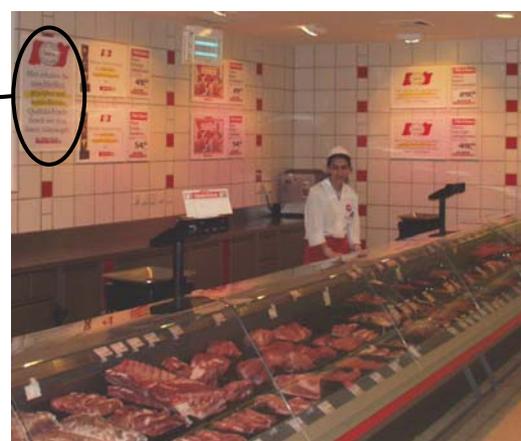
B) Verwendung des Symbols im Bedienungs-Bereich

Im Bereich der Bedientheke ist das Anbringen einer **Urkunde** ausreichend, die besagt, welche Etikettierungsangaben nach dem System  gemacht werden dürfen². Werden Etikettierungsangaben gemacht, die nicht auf der „Urkunde“ angeführt sind, stellt dies eine Abweichung gegenüber der Spezifikation bzw. die Rindfleischkennzeichnungsverordnung 1760/00 dar.

Bei weiteren Auslobungen der in der Urkunde angeführten Etikettierungsangaben im Geschäft (z.B. Türe, Vitrine etc.) ist eine Kennzeichnung mit dem Symbol nicht mehr notwendig.



Wird keine Urkunde angebracht, so muß zumindest 1 x das Symbol  pro genehmigter „Etikettierungsangabe“ im Bereich der Bedientheke zu finden sein.



² Die Urkunde stellt die AMA-Marketing zur Verfügung und wird mit Abschluß eines Lizenzvertrages übermittelt.

Beispiele aus der Praxis, wie abgebildet wird:



Hinweis: Das Symbol soll so klein als möglich abgebildet werden!

Was geschieht bei Verletzung der Verwendungsauflagen gemäß Regelwerk in Zusammenhang mit dem Symbol .

Die AMA-Marketing ist zur vorzeitigen Auflösung des bos-Lizenzvertrages und der damit verbundenen Aberkennung des Rechtes zur Führung des geschützten Symbols  angehalten,

- wenn das geschützte Symbol  mißbräuchlich verwendet wurde.

Als mißbräuchliche Verwendung sind insbesondere anzusehen:

- ◆ Die Verwendung des geschützten Symbols  für ein Erzeugnis, für welches das Recht zur Führung nicht eingeräumt wurde (zB. bei Lamm, Schwein, etc.)
- ◆ Die Verwendung des geschützten Symbols  für eine Ware, die der bei der Prüfung festgestellten Etikettierungsangabe nicht entspricht oder wenn die entsprechenden Vorschriften nicht eingehalten werden.
- ◆ Wenn die Führung des geschützten Symbols  in einer solchen Form erfolgt, daß dadurch ein Irrtum über den Umfang des erteilten Rechtes herbeigeführt werden könnte.

- wenn das geschützte Symbol  in bedeutender Weise bei Werbemaßnahmen eingesetzt wurde³;

Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Dresdner Straße 68a, 1200 Wien

©2008 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH., Version Juli 2008

<http://www.ama-marketing.at>

³ Ein „aktives“ Bewerben des Symbols stellt gemäß Regelwerk einen Verstoß, welcher in die Sanktionsstufe 3 fällt, dar.